

## Mittelalter

Günter Glaeske: Die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen als Reichsfürsten (937–1258). (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, hrsg. vom Historischen Verein für Niedersachsen, Band 60). Hildesheim (Lax) 1962. X, 243 S., kart. DM 14.–.

Das alte deutsche Reich zählte auf deutschem Boden 6 Erzbistümer: 3 alte, die zur Kurwürde aufstiegen: Mainz, Köln und Trier, und 3 neue, die diese nicht erreichten: Salzburg, Bremen und Magdeburg. Diese 3 waren für die Mission gegründet worden. Als aber die missionierten Völker Ost- und Nordeuropas sich ihre eigene kirchliche Organisation geschaffen hatten, verkümmerte der Diözesanverband der neuen Erzbistümer, die wie die anderen Territorien des deutschen Mittelalters sich damit begnügen mußten, ihren weltlichen Herrschaftsbereich auszubauen. Für das Erzbistum Bremen gilt weiter, daß seit den Tagen der sächsischen Kaiser der Norden dem Reich fernliegt. So widerspricht sich der Verf. der anzuzeigenden Göttinger Dissertation ständig, wenn er die Bremer Erzbischöfe als Reichsfürsten im Sinne von Teilnehmern am Reichsgeschehen charakterisieren will, wo aus jeder Seite seines Buches hervorgeht, wie wenig Bedeutung im Reich sie hatten. Adalbert z. B. beeinflußte nicht als Erzbischof von Bremen, sondern als Mensch König Heinrich IV. Es wäre die Frage gewesen, wie weit sich konstitutive Unterschiede zwischen den alten und den neuen Erzbistümern bei einer vergleichenden Betrachtung ergeben hätten.

So erschöpft sich Glaeskes Arbeit in der Ausbreitung eines mit Fleiß gesammelten Zettelkastens, welche unter dem falschen Ansatz leidend nichts Neues bringt. Getreulich werden z. B. die Besuche von Erzbischöfen an Reichstagen oder die Zahl der Kapitel, die Adam von Bremen ihnen in seiner Kirchengeschichte widmet, aufgezählt. Aber das ist keine Historie. Daneben ist der Verf. unsicher in der Wahl der Begriffe: Erzdiözese steht oft für Erzstift (z. B. S. 52: in sächsisch-salischer Zeit gehörte (!) die Erzdiözese zum Herzogtum Sachsen). Das Wort Territorialpolitik sollte man für das 10. und 11. Jhd. vermeiden. Mit Recht stützt sich Glaeske auf die Regesten der Erzbischöfe von Bremen von O. H. May als Hauptquelle, deren Text er aber nicht vielfach wörtlich hätte zu übernehmen brauchen (z. B. S. 38 Mitte = May Nr. 179, S. 103 letzter Absatz = May Nr. 353, S. 204 letzter Absatz = May Nr. 685). Diese Entdeckung wirkt um so peinlicher, als der herausgebende Historische Verein für Niedersachsen diesen Band seinem Ehrenmitglied May zum 75. Geburtstag gewidmet hat.

Das Literaturverzeichnis führt viele Bücher auf, doch ist dem Verf. beispielsweise das Thema des Aufsatzes von E. Weise über die Herkunft Erzbischof Friedrichs I. von Bremen im Stader Jahrbuch 1959, S. 95 ff., entgangen, wo zumindestens eine zu erwähnende These aufgestellt wird (zu S. 122), wiewohl er eine Stelle aus diesem Aufsatz zwei Seiten später (Anm. 100) zitiert.

*Hannover*

*Walter Deeters*

Walter Ullmann: *The Growth of Papal Government in the Middle Ages. A study in the ideological relation of clerical to lay power.* London (Methuen) 2nd edition 1962. XXIV, 492 S., geb. 50 s.

U.s. Buch, das jetzt in einer zweiten englischen Auflage herauskommt, nachdem 1960 eine deutsche Übersetzung erschienen war, hat bereits ein vielfältiges Echo hervorgerufen, in dem sich Anerkennung, Vorbehalte und Ablehnung mischten. Neben der französischen Rezension von R. Folz (Moyen Age 62 [1956], S. 185–92) sei vor allem die ausführliche von F. Kempf genannt (Misc. hist. pontif. [1959], S. 117–69), an die sich eine fruchtbare Kontroverse angeschlossen hat (s. zuletzt Ullmann,

in: HZ. 191 [1960], S. 620–4; Kempf, in: ZRG. KA. 46 [1960], S. 305–19). U.s Thema ist das Verhältnis von Staat und Kirche, von weltlicher und geistlicher Herrschaft im Mittelalter. Er geht vom päpstlichen Jurisdiktionsprimat aus und sieht darin den Keim aller kirchlichen Oberhoheitsansprüche seit der Zwei-Gewalten-Lehre des Gelasius. Was danach kam, ist – von Isidor und den Päpsten des 8. Jhs. über Nikolaus I. zur Gregor VII. und dessen Nachfolgern – nur die Entfaltung der einen, mit zäher Folgerichtigkeit festgehaltenen Idee, daß die Kirche (und d. h. letztlich der Papst) den weltlichen Mächten übergeordnet und zu deren Leitung befugt sei. Man mag die Geradlinigkeit der Gedankenführung und die Schärfe der Formulierung bewundern, doch läßt sich nicht übersehen, daß eine derartige Konstruktion den Quellen mitunter Gewalt antut. Welcher Kenner würde z. B. wie Ullmann zu behaupten wagen, „that ideologically there was no difference between the famous Gelasian statement and the Donation of Constantine“ (S. 100)?! Schwächen dieser Art sind von der Kritik bereits gebührend hervorgehoben worden. Es bleibt indessen U.s Verdienst, an ein Grundproblem des mittelalterlichen Papsttums gerührt zu haben. In der Tat mußte sich bei der streng logischen Auffassung eines umfassend gedachten Jurisdiktionsprimats der Zusammenstoß mit der Staatsgewalt ergeben. Die Seele (und damit der Priester) steht höher als der Körper (und als der König, der bloß ein Laie ist). Zugleich sind Seele und Körper unzertrennlich, bilden eine Einheit, so wie auch die ganze *christianitas* nicht in *sacerdotium* und *regnum* auseinanderfallen kann. Innerhalb dieser Einheit kommt der Seele (und damit dem Priester) die höchste Autorität zu. Die entscheidende Frage lautet: Wie wurde sie ausgeübt? In der Form moralischer Ermahnungen oder als bindende Weisung? Im Mittelalter wurde die zweite Möglichkeit zumindest in einem Bereich, nämlich dem kirchlichen, anerkannt. Aber wo lagen die Grenzen des kirchlichen Bereichs? Und wer legte sie fest? Selbstverständlich beanspruchte die Kirche (d. h. in letzter Instanz der Papst), selber die Entscheidung in diesen Dingen zu treffen. Es wäre nun merkwürdig gewesen, wenn die Hierokraten hier ständig die größte Zurückhaltung gezeigt hätten und die Tendenz nicht dahin gelaufen wäre, immer neue Sachgebiete, ja schließlich das ganze Leben der kirchlichen Kontrolle zu unterstellen. Damit wurde freilich die Eigengesetzlichkeit des Staates bedroht, wenn nicht gar prinzipiell bestritten, zumal da dieser bis ins späte Mittelalter hinein selber in der Religion sein Fundament sah. Konflikte zwischen *regnum* und *sacerdotium*, die sich an allen möglichen Punkten entzünden konnten, waren die Folge.

So etwa kann man die Situation in abstracto umreißen. Die geistige Wirklichkeit des Mittelalters sah lange Zeit anders aus. Des eigentlichen Problems, das hier beschlossen lag, wurde man sich – von vereinzelt Vorläufern abgesehen – erst im 11. Jh. bewußt. Dagegen herrschten in vorgregorianischer Zeit diese Ideen weder in Rom noch an den Königshöfen, obwohl sich der päpstliche Jurisdiktionsprimat (innerhalb der Kirche!) zumindest in einem gewissen Umfang durchgesetzt hatte und man an dem Vorrang der Seele vor dem Körper nicht zweifelte. Doch von der Zusammenarbeit der beiden Gewalten hatte man andere Vorstellungen, wonach die weltlichen Herrscher die Kirche mindestens ebenso sehr führten, wie sie ihr gehorchten. Wir mögen heute diese Vorstellungen als verschwommen oder als wenig folgerichtig empfinden, aber nichtsdestoweniger haben sie jahrhundertlang das Handeln der Menschen bestimmt, wenn auch gelegentlich sich Ansätze zu einer „logischeren“ Auffassung zeigten. U.s Kritiker haben nachgewiesen, daß in dem historischen Ideenverlauf die Akzente anders gesetzt werden müssen; U. selbst aber ist es gewesen, der das zugrundeliegende Dilemma – denn um ein solches handelte es sich – in der hierokratischen Theorie in aller Breite dargelegt hat.

Die 2. Auflage ist im wesentlichen ein unveränderter Abdruck der ersten. Daß U. die Einwände seiner Gegner brücksichtigte, war nicht zu erwarten: er hätte sonst – angesichts des Grundsätzlichen, das zur Debatte steht – sein Buch neu schreiben müssen. 17 Seiten Literaturnachweise sind in einem Anhang zugefügt worden.

Bonn

Hartmut Hoffmann